



Die Stadt Erding erlässt auf Grund Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung folgende

W o c h e n m a r k t s a t z u n g :

I. Begriff, Ort, Zeit und Gegenstand der Wochenmärkte

§ 1

Der Wochenmarkt ist eine regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltung, auf der eine Vielzahl von Anbietern eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbietet:

- (1.) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) in der jeweils gültigen Fassung, mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
- (2.) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- (3.) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme von lebenden Tieren.

§ 2

In der Zeit der Erdinger Eiszeit und des Christkindlmarktes wird als Marktplatz der Platz zwischen der Zollnerstraße und Karl-Rudolf-Steg, bezeichnet mit Grüner Markt, bestimmt. In der übrigen Zeit wird als Marktplatz der Schrankenplatz und der angrenzende Teilbereich des Kleinen Platzes bis zur Nagelschmidgasse bestimmt.

§ 3

Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag statt. Fällt auf diesen Tag ein Feiertag, so wird der Markt am vorhergehenden Werktag abgehalten.

§ 4

Der Wochenmarkt beginnt in den Monaten April mit September um 07.00 Uhr, in den übrigen Monaten um 08.00 Uhr und endet um 13.00 Uhr.

§ 5

Der Marktplatz darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn bezogen werden. Er muss spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes geräumt sein.

§ 6

Schaustellungen, Musikaufführungen und andere Lustbarkeiten dürfen auf dem für den Markt bestimmten Platz während der Marktzeit nicht stattfinden.

§ 7

Gegenstände des Wochenmarktes sind die unter § 1 Nr. 1 mit 3 aufgeführten Warenarten.

II. Zuweisung der Marktplätze

§ 8

Wer einen Verkaufplatz zugewiesen erhalten will, hat um die Zuweisung schriftlich bei der Stadtverwaltung unter Angabe der Größe des gewünschten Platzes und der angebotenen Warenart nachzusuchen.

§ 9

Die Verkaufsplätze werden in der Regel auf Dauer in jederzeit widerruflicher Weise vergeben. Die Dauerzusage wird ungültig, wenn der Inhaber der Marktverkaufsstelle stirbt, sein Geschäft aufgibt, bei zwei aufeinanderfolgenden Wochenmärkten seinen Platz unentschuldigt nicht benutzt oder andere als die bislang angebotenen Waren verkauft.

§ 10

Die Zuweisung der Plätze erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Gesuche nach Maßgabe des vorhandenen Marktplatzes und des Warenangebotes. Bei zeitgleichem Eingang entscheidet das Los. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht.

§ 11

Die Einweisung in die einzelnen Verkaufsplätze erfolgt durch den Marktbeauftragten der Stadt. Verkaufsplätze, die nicht eine Stunde nach Marktbeginn bezogen worden sind, können anderweitig vergeben werden.

III. Vorschriften über die Verkaufsstände usw. und über den Warenverkauf

§ 12

Der Aufbau von Verkaufsständen, die Aufstellung von Geräten (Kisten, Körbe und dgl.) darf nur nach Anordnung des Marktbeauftragten erfolgen. Der außerhalb des zugewiesenen Platzes gelegene Raum darf weder mit Gegenständen irgendwelcher Art noch mit Fahrzeugen usw. belegt werden.

§ 13

An jedem Verkaufsort ist an deutlich sichtbarer Stelle ein Schild mit Familiennamen, wenigstens einem ausgeschriebenen Vornamen und Anschrift des Marktbeziehers anzubringen.

§ 14

Der Verkauf der Wochenmarktgegenstände unmittelbar von Fahrzeugen aus, bedarf der besonderen Genehmigung der Stadtverwaltung; er wird nur zugelassen, wenn der Verkauf ausschließlich vom Fahrzeug aus vorgenommen wird und wenn die Aufstellung eines üblichen Verkaufsstandes nicht möglich ist oder das Fahrzeug zur Versorgung des Verkaufsstandes mit Frischware notwendig ist.

§ 15

Die Wetterdächer und Schirme der Verkaufsorte müssen in einer Höhe von mindestens 2,10 m über dem Boden angebracht werden.

§ 16

Es ist verboten, die zugeteilten Verkaufsorte ohne Zustimmung des Marktbeauftragten zu vergrößern, zu vertauschen oder an Dritte weiterzugeben.

§ 17

Verboten ist weiter:

- (1.) das schreiende Ausrufen, das Versteigern oder Herabsteigern von Waren,
- (2.) das Feilbieten von Waren im Umhertragen auf dem Marktplatz,
- (3.) die Verteilung von Geschäftsanzeigen, Reklamezetteln und sonstigen Gegenständen,
- (4.) das freie Umherlaufenlassen von Tieren auf dem Markt,
- (5.) das Betteln im Marktbereich,
- (6.) das Befahren des Marktplatzes mit Fahrrädern,
- (7.) das Verlegen von Stromkabeln quer über den Fußgängerbereich der Marktfläche.

§ 18

Das Abstellen von Fahrzeugen aller Art auf dem Marktplatz während des Wochenmarktes sowie vor oder nach demselben ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für die in § 14 genannten Fahrzeuge. Kisten, Körbe und dgl. sind so abzustellen, dass sie den Marktverkehr nicht beeinträchtigen.

§ 19

Der Inhaber des Verkaufsstandes ist für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gehbahn bis zu deren Mitte verantwortlich.

§ 20

Die Marktbezieher haben ihre Preise auszuzeichnen. Die Preisschilder sind so aufzustellen, dass die Preise deutlich lesbar sind.

§ 21

Zerrissene oder beschmutzte Tücher dürfen als Behang oder Abdeckung der Verkaufsstände nicht verwendet werden.

§ 22

Die ausgelegten oder ausgehängten Waren dürfen an der Seite, die dem Markt zugewandt ist, nicht über den Verkaufsstand hinaus ragen.

§ 23

Die mit der Zubereitung, dem Verkauf und der Beförderung von Nahrungs- und Genussmitteln befassten Personen haben sich größter Reinlichkeit zu befleißigen.

§ 24

Es ist verboten, Nahrungs- und Genussmittel in gesundheitsschädigender oder ekelerregender Weise aufzubereiten, aufzubewahren, feilzubieten, zu befördern, zu messen, zu wiegen, oder zu behandeln. Insbesondere sind Nahrungs- und Genussmittel in unreinlichen Packungen vom Feilbieten ausgeschlossen. Unverpackte Genussmittel sind gegen Staub und Verunreinigungen, insbesondere gegen Fliegen zu schützen.

§ 25

Das Betasten der Nahrungs- und Genussmittel durch den Käufer ist verboten. Auf dieses Verbot ist durch Anschlag an jeder Verkaufsstelle hinzuweisen.

§ 26

Beim Verkauf haben sich die Verkäufer geeichter Meßgeräte zu bedienen, die in reinlichem Zustand zu halten sind.

IV. Haftung

§ 27

Für Schäden, die durch das Betreten und das Benutzen des Marktplatzes entstehen, haftet die Stadt nur im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes. Im übrigen haftet die Stadt nur bei vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verschulden ihrer Bediensteten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

V. Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 28

Jede Verunreinigung des Marktplatzes über das unvermeidbare Maß hinaus ist zu unterlassen. Jeder Marktbezieher hat seinen Standplatz vor Verlassen von den groben Abfällen zu reinigen und diese auf seine Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 29

Alle Marktbezieher und Besucher des Marktes sowie ihr ständiges und nicht ständiges Personal sind den Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie den in Ergänzung der Marktsatzung erlassenen Anordnungen der Stadt unterworfen; sie sind verpflichtet, den Anordnungen der Stadtverwaltung und den Weisungen des Marktbeauftragten, die auf Grund dieser Marktsatzung ergehen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten.

VI. Schlussabstimmungen

§ 30

Diese Wochenmarktsatzung tritt mit Wirkung vom 09. September 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wochenmarktsatzung vom 01. November 2011 außer Kraft.

Erding, 04. September 2015
S t a d t E r d i n g

Max Gotz
Oberbürgermeister